



Personaldienst
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Merkblatt Elternurlaub

Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung

Nach der Niederkunft des Kindes ist das Formular „Anmeldung für eine Mutterschaftsentschädigung“ auszufüllen (Teil A ausfüllen und Teil D unterschreiben) und innert **zwei Wochen** nach der Geburt an uns zu retournieren.

Versicherung und Pensionskasse während unbezahltem Mutterschaftsurlaub

Das Lohnbüro schliesst für Sie eine Unfallabredeversicherung ab. Somit sind Sie weiterhin für Nichtberufsunfälle versichert. Die entsprechenden Prämien werden Ihnen auf der letzten Lohnabrechnung vor dem Urlaub belastet. Für Auskünfte betreffend Prämien und Unfalldeckung steht Ihnen das Lohnbüro (Telefonnummer 061 552 52 47) zur Verfügung.

Sie können ab fünfter Urlaubswoche die Arbeitgeberbeiträge der Basellandschaftlichen Pensionskasse übernehmen, wenn Sie nicht eine Kürzung der Rente in Kauf nehmen wollen.

Korrektur unterrichtsfreie Zeit

Betrifft nur Lehrpersonen:

Bei den Lehrpersonen hat der unbezahlte Urlaub eine Korrektur der unterrichtsfreien Zeit zur Folge, welche mit der ersten Lohnabrechnung nach dem Urlaub verrechnet wird. Die Formel lautet:

$$\begin{aligned} & \text{Anzahl effektive Unterrichtstage} * 0.3 \text{ (Faktor Unterrichtsfree Zeit)} \\ & \text{Minus Anzahl Ferientage} \\ & = \text{Auszahlung/Abzug} \end{aligned}$$

Reduktion Ferientage

Betrifft nur Verwaltungspersonal:

Beim Verwaltungspersonal hat der unbezahlte Urlaub eine Reduktion der Ferientage zur Folge.

Lohnanspruch

Hat die Schwangerschaft bei Arbeitsantritt noch nicht bestanden und die Tätigkeit wird mit einem unveränderten Beschäftigungsgrad wieder aufgenommen, hat die Mitarbeiterin während 16 Wochen des Schwangerschaftsurlaubs einen Lohnanspruch von 100%.

Wird die Tätigkeit mit einem reduzierten Beschäftigungsgrad wieder aufgenommen, so besteht ein Lohnanspruch von 80% während 16 Wochen, mindestens aber in der Höhe des Lohnes nach Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Wird das Arbeitsverhältnis auf Wunsch der Mitarbeiterin nach der Geburt nicht für mindestens 3 Monate fortgesetzt, hat sie einen Lohnanspruch von 80% während 14 Wochen.

Rechtliche Grundlagen:

- Verordnung über den Elternurlaub (SGS 153.13)
- Personaldekret (SGS 150.1) § 8 Absatz 1 (Ferienkürzung)



Vereinbarung über Elternurlaub

Mit der Unterzeichnung wird die Vereinbarung rechtskräftig.

Name: Vorname:
Adresse:
Dienststelle: Abteilung/Schule:
Telefon P./G.: E-Mail:

Anstellungsdauer bei befristetem Arbeitsverhältnis bis:

Voraussichtliche Geburt:

Bezahlter Mutterschaftsurlaub

Austritt nach dem Urlaub: ja¹⁾ nein

Beschäftigungsgrad vor Urlaub: Lektionen/Woche

Beschäftigungsgrad nach Urlaub²⁾: Lektionen/Woche

Schwangerschaftsurlaub ab: Geburtbis.....(max. 16 Wochen)

Bemerkungen Personaldienst: (bitte frei lassen)

Lohnfortzahlung beträgt: %

¹⁾ Nach Unterzeichnung der Vereinbarung gilt das Arbeitsverhältnis auf Ende der Lohnfortzahlung als (d.h. per Geburtstermin plus 14 Wochen) gekündigt.

²⁾ Der Beschäftigungsgrad nach dem Urlaub, wird nach Ablauf des bezahlten Mutterschaftsurlaubs Lohn- und Versicherungsrelevant. Gilt nach Unterzeichnung als Vertragsänderung (Pensenänderung).

Hinweise:

- Diesem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis über den voraussichtlichen Geburtstermin beizulegen.
- Dieser Antrag ist bis Ende des 5. Schwangerschaftsmonats an den Personaldienst zu senden.

Bezahlter Vaterschaftsurlaub bis 5 Tage

Vaterschaftsurlaub vom: bis:

Hinweis:

- Der Urlaub ist innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag der Geburt des Kindes zu beziehen.

Unbezahlter Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaub

Mutterschaftsurlaub anschliessend an bez. MU bis:

Vaterschaftsurlaub vom: bis:

Hinweise:

- Bei den Lehrpersonen hat der unbezahlte Urlaub eine Korrektur der unterrichtsfreien Zeit zur Folge, welche mit der ersten Lohnabrechnung nach dem Urlaub verrechnet wird. Die Formel lautet:

$\begin{aligned} &\text{Anzahl effektive Unterrichtstage} * 0.3 \text{ (Faktor Unterrichtsfreie Zeit)} \\ &\text{Minus Anzahl Ferientage} \\ &= \text{Auszahlung/Abzug} \end{aligned}$
--

- Beim Verwaltungspersonal hat der unbezahlte Urlaub eine Reduktion der Ferientage zur Folge.
- Ab der fünften Woche nach Beginn des unbezahlten Mutterschafts-, Vaterschaftsurlaubes sind die Arbeitgeberbeiträge an die Basellandschaftliche Pensionskasse durch die Antragstellerin / den Antragsteller zu übernehmen (fakultativ).
- 30 Tage nach Antritt des unbezahlten Urlaubes erlischt der Versicherungsschutz der Unfallversicherung. Das Lohnbüro schliesst für Sie eine Unfallabredeversicherung ab. Somit sind Sie weiterhin für Nichtberufsunfälle versichert. Die entsprechenden Prämien werden Ihnen auf der letzten Lohnabrechnung belastet. Für Auskünfte betreffend Prämien und Unfalldeckung steht Ihnen das Lohnbüro (061 552 52 47) zur Verfügung.

Ort und Datum

Unterschrift

Arbeitnehmer/in:

Schulleitung/Vorgesetzte/r:

Schulrat/Dienststellenleiter/in:

Personaldienst:

Der unbezahlte Urlaub

Ein bewilligter unbezahlter Urlaub ist eine Abmachung, ein Vertrag, der von beiden Vertragsparteien, Antragsteller/In und Anstellungsbehörde eingehalten werden muss. Ein „Rücktrittsrecht“ ist nicht vorgesehen (in der Regel wurde die Stellvertretung bereits geregelt). Mit Antritt des unbezahlten Urlaubs endet die Lohnzahlung und somit auch der Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber. Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs geht das bisherige Anstellungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten weiter.

Für die Dauer des Urlaubs ist folgendes im Speziellen zu beachten:

Unfallversicherungsschutz:

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Kalendertagen ruht die Unfallversicherung ab dem 31. Tag nach Antritt des Urlaubs. Zur Deckung des Unfallrisikos schliesst das Lohnbüro stellvertretend für die Anstellungsbehörde zu Lasten der Versicherten eine Abredeversicherung ab (vgl. § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall [SGS 153.12]). Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Versicherten bei einem Unfall während eines unbezahlten Urlaubs 80% des Lohnes erhalten, welchen sie vor Antritt des Urlaubs erhalten haben. Bei Urlaubszeiten zwischen 31 und 180 Tagen betragen die Kosten der obligatorischen Abredeversicherung Fr. 25.00 pro Monat. Versicherte erhalten für die Zeit des Urlaubs eine Kopie des Versicherungsantrages. Die Basler Versicherung stellt dem Arbeitgeber für die darauf aufgeführten Versicherungen Rechnung. Die Kosten werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem nächstmöglichen Lohn verrechnet.

Haben Versicherte eine freiwillige Zusatzversicherung beim Arbeitgeber abgeschlossen, wird auch diese Versicherung für die Zeit des Urlaubs, und zu den gleichen Kosten weitergeführt. Besondere Konditionen bestehen bei einem Urlaub von mehr als 180 Tagen.

Krankheit:

Während des unbezahlten Urlaubs erbringt der Arbeitgeber beim Eintritt einer Krankheit keine Leistungen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Für die Folgen einer Krankheit haben sich die Beurlaubten für die Zeit des unbezahlten Urlaubs selber zu versichern.

Berufliche Vorsorge / Pensionskasse:

Das BGV enthält keine Regelung betreffend einem unbezahlten Urlaub. Somit bleibt es den Pensionskassen selber überlassen, was für eine Lösung sie anbieten. Die BLPK hat den unbezahlten Urlaub in § 9 Abs. 3 des BLPK Dekrets abgehandelt. Grundsätzlich bleibt die Versicherung während eines unbezahlten Urlaubes bestehen. Die versicherte Person hat die Wahl zwischen der Zahlung der Beiträge (in der Regel auch diejenigen des Arbeitgebers) und Verzicht auf eine Beitragszahlung. Im ersten Fall bleibt der Versicherungsschutz unverändert bestehen. Im zweiten Fall reduzieren sich alle anwartschaftlichen Rentenleistungen um eine verhältnismässig bescheidene Kürzung.

Berechnung / Ferienkürzung

Der Ferienanspruch richtet sich gemäss Personaldekret (SGS 150.1) § 8 Absatz 1, nach der entlohnten Beschäftigungsdauer. Wird ein unbezahlter Urlaub beantragt und bewilligt, muss dementsprechend der Ferienanspruch anteilmässig gekürzt werden. Die Kürzung wird im Zeiterfassungssystem durch den Personaldienst eingetragen.

„Einfrieren“ der Erfahrungsstufe

Wird ein unbezahlter Urlaub für länger als einem Jahr gewährt, so ist die Erfahrungsstufe ab dem zweiten Urlaubsjahr einzufrieren resp. den jährlichen Anstieg zu stoppen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller bestätigt, von den oben erwähnten Bestimmungen Kenntnis genommen zu haben und ist damit einverstanden.

Ort und Datum

Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers
